

Bebauungsplan Nr. 120 „Niederseßmar - Mitte“ 6. Änderung (vereinfachtes Verfahren); Aufstellungs- und Offenlagebeschluss**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
26.11.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB wird in dem beigefügten Übersichtsplan (Original M 1:2000) durch Umrandung gekennzeichneten Bereich die 6. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 120 „Niederseßmar - Mitte“ im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt.
2. Die 6. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 120 „Niederseßmar - Mitte“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Es liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

3. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.

Begründung:

Anlass der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Niederseßmar - Mitte“ ist das von der Verkehrsplanung der Stadt Gummersbach entwickelte Konzept, die Theodor-Heuss-Straße, auf der Höhe der Gemeinschaftsgrundschule Niederseßmar, eine Einbahnstraße zu werden zu lassen. Hierfür muss die Einmündung der Siepenstraße in die Theodor-Heuss-Straße verbreitert werden.

Die Erweiterung der Einmündung soll auf dem Flurstück Nr. 1551 erfolgen, welches sich im Eigentum der ansässigen Kirchengemeinde befindet. Die Absprache über einen möglichen Grunderwerb ist bereits erfolgt und ein Vorvertrag wurde unterzeichnet.

Im bestehenden Bebauungsplan Nr. 120 „Niederseßmar - Mitte“ aus dem Jahre 1992 ist das von der Planung betroffene Flurstück als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirche“ dargestellt. Im, von der 6. vereinfachten Änderung betroffenen Bereich, ist ein erhaltenswerter Einzelbaum festgesetzt. Durch die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 wird der Bereich zugunsten einer Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche überplant. Die Überplanung des festgesetzten Einzelbaums lässt sich durch eine textliche Festsetzung im bestehenden Bebauungsplan Nr. 120 rechtfertigen. Dort ist festgesetzt, dass Bäume die gefällt werden, an anderer Stelle ersetzt werden müssen.

Das Plangebiet der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 „Niederseßmar - Mitte“ umfasst einen weiteren Umkreis der umliegenden Flurstücke, welche an der Einmündung der Siepenstraße in die Theodor-Heuss-Straße liegen. Im Geltungsbereich der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 „Niederseßmar - Mitte“ gelten bereits die 1., 2. Und 3. vereinfachte Änderung. Diese treffen ausschließlich Festsetzungen zu Werbeanlagen und sind für dieses Verfahren nicht von Relevanz.

Dem Entwurf der Planzeichnung liegt ein Erschließungskonzept der Verkehrsplanung der Stadt Gummersbach zu Grunde.

Da mit dem Planverfahren die Grundzüge der Planung des Ursprungsplans nicht berührt werden, bietet sich das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB an. Alle ursprünglichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 120 „Niederseßmar - Mitte“ bleiben erhalten, lediglich die Inhalte der 6. vereinfachten Änderung bilden an der betroffenen Stelle eine neue Plangrundlage.

Anlage/n:

- Anlage 1: Übersichtsplan
- Anlage 2: Planzeichnung (Entwurf)